Wien, Donnerstag den 30. August 1877. X. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Pfarrer kann als Nutznießer des Pfarrpfründen-Vermögens kein besonderes Gemeindewahlrecht beanspruchen.

Behufs der Neuwahl der Gemeindevertretung von F. in Vorarlberg erfolgte die Auflegung der Wählerlisten und erhob der dortige Pfarrer Josef N. innerhalb der gesetzlichen Reclamationsfrist Beschwerde an die Berichtigungscommission, weil er nur im ersten Wahlkörper als Seelsorger, nicht aber auch als Steuerträger mit 8 fl. 42 kr. im zweiten Wahlkörper an betreffender Stelle eingetragen erschien.

Die Commission verweigerte mit Bescheid vom 7. November 1876 die Ertheilung der zweiten Wahlstimme als Steuerträger an Josef N. unter Hinweisung auf § 12 der Gem.-Wahl-Ord. *), wornach die im § 1 sub 2 W.-O. bezeichneten Gemeindeglieder „unter Angabe ihrer allenfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern" in dem Wählerverzeichnisse anzuführen kommen, dann unter Hinweisung auf die ähnliche Bestimmung der §§ 13 und 14 der W.-O. und auf die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1873, Z. 15.442 **).

Der Pfarrer recurrirte innerhalb der nach § 17 G.-W.-O. bestimmten Frist an den Bezirkshauptmann in B., welcher mit Entscheidung vom 13. November 1876 der Beschwerde aus den Gründen des Bescheides der Commission und im Hinblick auf die von der Wahlberichtigungscommission citirte principielle Entscheidung des Ministeriums des Innern, Z. 15.442 ex 1873 keine Folge gab. Zugleich ließ der Bezirkshauptmann dem Pfarrer den Recurs an die Statthalterei, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Wahl offen.

Der Pfarrer machte in der Statthalterei-Eingabe geltend, daß die Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 15.442/1873 keine allgemeine Norm sei, sich nur auf einen einzelnen Fall beziehe; daß ihm der § 14 G.-W.-O. ohne Rücksicht auf Steuerzahlung die Einreihung im ersten Wahlkörper zuspreche. Da der Armenfond, der Schulfond und die Gemeinde als Steuerzahler ein Wahlrecht haben, könne ihm dieses als Steuerzahler für die Pfarrpfründe, welche auch mit individueller Steuerzahlung vorgeschrieben sei, nicht entzogen werden; er bitte daher um Zuerkennung des Wahlrechtes auch im zweiten Wahlkörper als Steuerzahler.

Die Gemeinde F. berichtete über Aufforderung, daß die dortige Pfarrpfründe zwar für jede einzelne Stiftung abgesondert verrechnet werde, aber unter der gleichen Verwaltung stehe, wie das Kirchen- und andere Stiftungsvermögen; diese Verwaltung bestehe aus dem Pfarrer, Gemeindevorsteher und einem Kirchenprobste und fertige alle Urkunden 2c. Die Steuern seien auch jeder einzelnen Stiftung separat zugeschrieben, z. B. Pfarrkirche, Pfarr- oder Frühmeßpfründe 2c. und werden von dem betreffenden Nutznießer entrichtet; der Pfarrer habe jedoch auf die gesetzliche Steuervergütung sonst immer Anspruch erhoben.

Der Bezirkshauptmann berichtete, daß im alten Steuerkataster die unbeweglichen Vermögenstheile der Pfarrpfründe (Pfarrhaus, Baum- und Gemüsegarten 2c.) auf den Namen des damaligen Pfarrers, im neuen Kataster (Transportbuche) schlechtweg auf den Pfarrer in F. vorgeschrieben seien. Die Pfarrpfründe in F. besitze zwei Grundstücke im Gebiete der Gemeinde B., deßhalb habe der Pfarrer auch in B. gewählt. Das Vermögen der Kirche in F., bestehend in Capitalien, werde separat vom Pfründnervermögen, jedoch durch dieselben Organe verwaltet.

Die Statthalterei entschied nun am 28. Jänner 1877: „Die Ministerial-Entscheidung, Z. 15.442/1873 betreffe das Wahlrecht der Seelsorger in Tirol als Vertreter des Kirchenvermögens, habe daher hier keine Anwendung, da nach den Erhebungen in F. das Kirchenvermögen abgesondert verwaltet wird, und die Vermögenstheile des letzteren im Transportbuche auf die Pfarre vorgeschrieben sind, die Steuern aber im Namen des Pfarrers entrichtet werden. Der Pfarrer erscheine daher als Vertreter der Pfründe nach außen und wenn dem Pfründnervermögen als juristischer Person ein Wahlrecht zugeschrieben werden soll, muß der Pfarrer als Vertreter desselben nach Analogie des § 1 Schlußabsatz, § 5 und 6 der G.-W.-O. betrachtet werden, daher auch in vielen Gemeinden Vorarlbergs die Seelsorger ein doppeltes Wahlrecht genießen. Es sei daher der Reclamation des Pfarrers Folge zu geben und sein Wahlrecht als Pfründenbesitzer anerkannt."

Gegen diese Entscheidung wurde von der Gemeinde F. der Ministerialrecurs eingebracht, worin sie wegen der Wichtigkeit der Frage um ihre principielle Lösung bat, indem sie Nachstehendes betonte:

1. Aus dem § 12 G.-W.-O. folge, daß, wenn der Pfarrer zu

*) Gem.-Wahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.

**) S. Nr. 14, S. 55 des Jahrgangs 1874 dieser Zeitschrift.

gleich als Pfründenbesitzer auf seinen Namen Steuer entrichtet, für ihn daraus doch kein besonderes Wahlrecht erwachse, denn das geistliche Amt, welches der Pfarrer bekleidet, sei unzertrennlich mit dem Besitze der Pfründe, beziehungsweise mit dem Genusse des Pfründenvermögens verbunden; Pfarrer und Pfründenbesitzer seien eine und dieselbe juristische Person und aus diesem Grunde könne nach dem Wortlaute und Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung dem jeweiligen Ortsseelsorger aus dem Titel der Steuerzahlung hinsichtlich des Pfründenvermögens ein besonderes personelles Wahlrecht nicht zuerkannt werden, sondern sei demselben nach § 12 G.-W.-O. in dem Verzeichnisse der Wahlberechtigten lediglich der Steuerbetrag hinzuzuschreiben. Nur wenn der Pfarrer auf Grund besonderer Privatrechtstitel unabhängig von seinem Amte Grundbesitz hätte, dann würde ihm ein zweifaches Wahlrecht zustehen, weil er hinsichtlich dieses Besitzes ein verschiedenes Wahlsubject wäre.

2. Es müßte sonst auch einem Oberlehrer, der neben dem Gehalte auch ein Grundstück zum Nutzgenusse erhält und Steuer hiefür zahlt, ein zweifaches Wahlrecht zuerkannt werden.

3. Der Pfarrer sei gesetzlich nicht berufen, die Pfründe nach außen zu vertreten. Letztere werde von der Stiftungsverwaltung (Pfarrer, Gemeindevorsteher und Kirchenprobst) verwaltet. Der Umstand, daß der Pfarrer die Steuer entrichtet, ändere nichts an den Vorschriften über die Verwaltung; der Pfarrer habe nur eine beschränkte Vermögensverwaltung hinsichtlich der Pfründe.

4. Die §§ 5 und 6 der G.-W.-O. seien hier gar nicht anwendbar.

5. Die Ministerial-Entscheidung Z. 15.442/1873 finde auch hier analoge Anwendung, da die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung für Tirol und für Vorarlberg identisch seien und weil sowohl Kirchen- und Pfründenvermögen den gleichen staatlichen Schutz genießen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Juni 1877, Z. 5834 dem Recurse der Gemeinde F. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. Jänner 1877 Folge zu geben und unter Behebung dieser Entscheidung die mit Erkenntniß des Bezirkshauptmannes in B. vom 13. November 1876 erfolgte Nichtzuerkennung des vorbezeichneten Wahlrechtes aus dem Grunde aufrecht zu erhalten befunden, „weil dem Pfarrer Josef N. als Nutznießer des Pfarrpfründe-Vermögens nur jenes Wahlrecht eingeräumt werden kann, welches ihm nach § 1 P. 2 lit. a der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 mit Rücksicht auf sein Ortsseelsorgeramt, mit welchem der Genuß des Pfründenvermögens verbunden ist, zusteht“. M.

Analoge Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 11. October 1821, Z. 29.059 bei Expropriationen für nicht ärarische Straßenbauten. Vorbedingungen der Expropriation.

Der o.-ö. Landesausschuß hat der Gemeinde O. auf ihre Anfrage bedeutet, daß in dem Falle, als die Schottergrube des Mathias Sch. in O. zur Beschotterung der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Straßen unentbehrlich sei, die Gemeindevorstehung bei fortgesetzter Weigerung des Eigenthümers zur Ueberlassung der Schottergrube wegen Erwirkung der Expropriation gemäß § 18 des Straßengesetzes vom 11. December 1869 bei der Statthalterei einzuschreiten habe.

Bei der von der Statthalterei angeordneten und von der Bezirkshauptmannschaft B. durchgeführten Verhandlung am 28. Juli 1876 hat die Gemeindevorstehung, aus den dem Mathias Sch. gehörigen Parcellen Nr 761 und 762 eine Grundfläche von 50 Quadratklaftern in Anspruch genommen und erbot sich eine im Wege einer unparteiischen Schätzung zu ermittelnde oder im Vergleichswege eine jährliche Entschädigung von 6 fl. zu zahlen. Mathias Sch. hat anerkannt, daß die Gemeinde genöthigt sei, den Schotter in seiner Grube zu nehmen, erklärte jedoch den Vergleichsvorschlag der Gemeindevorstehung nicht annehmen zu können und erbot sich der Gemeinde den Schotter um 50 kr. pr. Haufen zu liefern. Diesen Anbot hat die Gemeindevorstehung abgelehnt, weil einerseits der Preis von 50 kr. gegenüber dem ortsüblichen Preise um 10 kr. zu hoch gegriffen sei, anderseits aber die Gemeinde den Schotter durch Robot zu gewinnen beabsichtige und sohin nur eine Entschädigung des Grundes zu leisten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun das Ergebniß der Verhandlung der Statthalterei vorgelegt und hiebei ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Bedingungen der zwangsweisen Enteignung nicht vorhanden sind, weil Mathias Sch. sich bereit erklärt hat, der Gemeinde den Bedarf an Schotter um den ortsüblichen Preis, nämlich um 50 kr. pr. Haufen zu liefern.

Dieser Ansicht hat auch die Statthalterei zugestimmt und dem Einschreiten der Gemeinde um die zwangsweise Enteignung einer Grundfläche von 50 Quadratklafter oder 180 Quadratmeter aus der dem Mathias Sch. gehörigen Parcelle Nr. 761 und 762 St. G. O. behufs Gewinnung des erforderlichen Schotters für die Bezirksstraße (richtiger Gemeinde- und Verbindungsstraßen) keine Folge gegeben, da Mathias Sch. bei der am 28. Juli 1876 abgehaltenen Localcommission sich bereit erklärt hat, den von der genannten Gemeinde benöthigten Schotter um den ortsüblichen Preis von 50 kr. pr. Haufen zu liefern, somit die gesetzlichen Vorbedingungen zu einer Expropriation nicht vorhanden sind, indem der Umstand, daß die Gemeinde O. mit Rücksicht auf die ihr zu Gebote stehenden Naturalleistungen einen billigeren Schotterpreis als den ortsüblichen, in welchem der Fuhrlohn bereits inbegriffen ist, zu erzielen in der Lage ist, für sich allein noch nicht die zwangsweise Enteignung begründen kann.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde O., indem sie betonte, daß der ortsübliche Preis für einen Haufen Schotter ohne Aufladen 30 kr. und nicht 50 kr. sei, daß es der Gemeinde unmöglich sei, Naturalleistungen abzuschaffen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 8. März 1877, Z. 1290 erkannt: „Der Berufung der Gemeinde O. wird gewährende Folge gegeben und unter Behebung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung die Amtshandlung im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 11. October 1821, Z. 29.059 angeordnet*), weil durch die Erhebung nachgewiesen erscheint und Mathias Sch. selbst anerkannt hat, daß die Gemeinde genöthigt ist, den Schotter in seiner Grube zu nehmen, anderseits aber zwischen der Gemeinde und dem betheiligten Grundeigenthümer ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist.“ G.

Wenn von zwei geschiedenen katholischen Ehegatten Einer zur evangelischen Kirche übertritt und dann in Ungarn eine neue Ehe eingeht, so ist diese neue Ehe in den diesseitigen Königreichen und Ländern ungiltig, selbst wenn sie nach ungarischem Rechte nicht angefochten werden kann.

Mit Urtheil vom 26. November 1875, Z. 86.222, erkannte das k. k. Landesgericht in Wien über die in Folge Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien wegen der ob des Ehehindernisses des § 62 a. b. G. B. behaupteten Ungiltigkeit der zwischen Michael Josef K. und Anna, gerichtlich geschiedenen H., gebornen M., am 22. October 1874 zu Oedenburg geschlossenen Ehe gepflogene und nach Anhörung des zum Vertheidiger dieses Ehebandes bestellten Advocaten, sowie des zum Vertheidiger der am 27. October 1863 von Anna M. mit Josef H. geschlossenen Ehe bestellten Advocaten geschlossene amtliche Untersuchung zu Recht: Der zwischen Michael Josef K. und Anna, gerichtlich geschiedenen H., gebornen M., am 22. October 1874 zu Oedenburg in Ungarn vor dem dortigen evangelischen Pfarrer Augsburger Confession geschlossenen Ehe stehe das Hinderniß des § 62 a. b. G. B. entgegen, diese Ehe sei daher ungiltig und werde für nichtig erklärt. Die Erkenntnißgebühr ist von den beiden genannten Personen zur ungetheilten Hand zu tragen.

Der Sachverhalt erhellt aus den folgenden Entscheidungsgründen: Es ist urkundlich constatirt, daß Anna M. am 27. October 1863 mit dem Feuerwerker Josef H. nach katholischem Ritus getraut wurde; daß mit Urtheil des vorbestandenen geistlichen Ehegerichtes der Armee vom 3. September 1868, Z. 238, die Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochen wurde; daß mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 30. September 1870, Z. 73.716, über Einverständniß beider Gatten auf lebenslängliche Scheidung die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt wurde; daß ferner die Anna H. am 6. September 1874 aus der katholischen Kirche aus- und in die evangelische Kirche A. C.

*) Das ober-österr. Straßengesetz vom 11. December 1869 enthält keine besonderen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Enteignung bei Straßenbauten.

am 19. September 1874 eintrat; daß sie sich damals, und zwar durch sechs Wochen, zu Oedenburg in Ungarn aufhielt, und daß sie am 22. October 1874 mit Michael Franz K., Lehrer in Wien, 42 Jahre alt, der am 21. September 1874 in die evangelische Kirche A. C. eingetreten war, in Oedenburg von dem Pastor K. ehelich getraut wurde, ohne daß die Ehe mit Josef H. früher gänzlich aufgelöst wurde (§ 62 a. b. G. B.).

Es kann als richtig zugegeben werden, daß die zweite Ehe der Anna M. mit Michael Franz K. vor dem nach Wohnsitz und Glaubensbekenntniß in Ungarn competenten evangelischen Pfarrer und unter Beobachtung der gesetzlichen, sowie kirchlichen für Ungarn geltenden Förmlichkeiten geschlossen wurde, daher eine für Ungarn rechtsgiltige Ehe sei. Ebenso mag es richtig sein, wie Pfarrer K. angibt, daß durch den Generalconvent in Pest, als oberste evangelische Kirchenbehörde, die Pfarrer dieser Confession in Ungarn angewiesen wurden, Brautleute, welche von Tisch und Bett geschieden und zur evangelischen Kirche übergetreten sind, unter Beobachtung der kirchlichen Normen zu trauen, sowie daß dieser Beschluß den ungarischen Gesetzen (§ 8 des Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868) entspricht und von evangelischen Christen A. C. zu einer zweiten Ehe geschritten werden kann, wenn nur ein Urtheil oder Bescheid auf Scheidung vorliegt, weil einer Scheidung entweder im Allgemeinen oder unter gewisser Umständen die Wirkung der Trennung beigelegt werde. Dies ist jedoch unentscheidend; denn Anna M. ist ihrer Geburt (in Wien) und ihrem Wohnsitze nach, ferner als Gattin eines österreichischen Staatsunterthanen, selbst österreichische Staatsbürgerin. Sie blieb daher nach § 34 a. b. G. B. bei der Eingehung der Ehe mit Michael Franz K. an die österreichischen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Eheschließung in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen soll. Sie konnte sich als Frauensperson gemäß § 62 a. b. G. B. nur dann mit einem Manne, sei es im Inlande oder Auslande, vermählen, wenn ihre Ehe mit Josef H. gänzlich aufgelöst war, indem der § 62 a. b. G. B. jeder Frauensperson, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, diese Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit auferlegt. Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich ferner, daß der Vertheidiger des Ehebandes den Begriff der persönlichen Fähigkeit zu enge auffaßt, wenn er ihn nur auf die persönlichen Eigenschaften, z. B. Alter, Geschlecht, Geistesbeschaffenheit des Individuums bezieht, aber die Thatsachen einer früheren Ehe, mit anderen Worten, daß die Braut eine vom Gesetze anerkannte Ehefrau ist, davon ausschließt. Aus diesem Gesetzesparagraphen ergibt sich aber auch, daß, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, vom Gesetzgeber ein für alle österreichischen Staatsbürger geltender Grundsatz, nämlich daß in Oesterreich nur monogamische Ehen gestattet sind, aufgestellt, und eine nicht aufgelöste Ehe als Hinderniß einer zweiten Ehe bezeichnet wurde. Alles, was wider die Giltigkeit und Anwendbarkeit des § 62 a. b. G. B. auf diesen Fall von Seite des Vertheidigers dieses Ehebandes vorgebracht wird, kann daher insoweit nicht in Betracht kommen, als diese Einwendungen aus Religionsgrundsätzen der Katholiken und Akatholiken und aus der gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit abgeleitet werden. Ganz anders verhält es sich mit den §§ 111, 115 und 116 a. b. G. B. und dem Ehehindernisse des Katholicismus (Hofdecret vom 26. August 1814, Z. 1099 J. G. S.), indem das Band einer Ehe zwischen katholischen Personen und im Allgemeinen eine nach katholischen Glaubenssätzen geschlossene Ehe für unauflöslich erklärt, der Uebertritt des Einen oder Anderen oder beider Ehegatten zur evangelischen Religion nach dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juli 1854, Z. 193 R. G. Bl., als indifferent hingestellt, nur nicht katholischen christlichen Religionsverwandten das Recht, eine Ehetrennung zu erwirken, eingeräumt und dem getrennten akatholischen Gatten nicht gestattet wird, eine katholische Person, so lange der andere Ehegatte lebt, zu ehelichen. Hier handelt es sich um Gesetzesbestimmungen, die auf das Religionsbekenntniß und das Ehedogma sich gründen. Alles, was von den Vertheidigern der H.'schen und K.'schen Ehe in diesem Processe vorgebracht wurde, betreffend den § 111 a. b. G. B., § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, und die §§ 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, bezieht sich auf die Giltigkeit und Anwendbarkeit der eben citirten Gesetzesstellen auf Ehen, die mit Unterlassung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches im Inlande und Auslande geschlossen und getrennt wurden, und stehen daher diese Erörterungen mit der Entscheidung der vorliegenden Streitsache in keinem Zusammenhange. Der § 62 des a. b. G. B. gilt ausnahmslos in Oesterreich. Während der Herrschaft des Patentes vom 8. October 1856 war er für Katholiken durch den inhaltlich gleichen § 22 ausgedrückt. Von keiner anerkannten Kirche wird er beanständet, weil er mit dem Dogma der Eheunauflöslichkeit nichts zu thun hat und sich von selbst versteht, daß eine bereits verheiratete Person zur zweiten Ehe erst nach Auflösung der ersten schreiten kann. Der Streit in Oesterreich entsteht erst dann, wenn es sich um den Beweis der Auflösung der ersten Ehe handelt und die Frage aufgeworfen wird, ob ungeachtet des § 111 a. b. G. B. und des Ministerialerlasses vom Jahre 1854 eine dort bezeichnete Ehe durch Trennung gelöst werden könne; und es treten in der Praxis jene zwei verschiedenen Beantwortungen ein, welche die beiden Vertheidiger aufstellen, rücksichtlich bekämpfen, worüber heute jedoch ein richterlicher Ausspruch nicht erforderlich ist. Nur so viel ist zu sagen, daß die freiwillig angesuchte und vom k. k. Landesgerichte in Wien bewilligte Scheidung der Eheleute H. nach österreichischem Rechte nie die Wirkung einer Trennung hat und nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung haben kann; daß die österreichische Ehescheidung das Eheband ohne Unterschied der Confession nicht löst, daß daher die Scheidung nur eine separatio quoad thorum et mensam, nicht aber ein divortium ist; daß die Scheidung in Oesterreich nie auf Lebenszeit ausgesprochen wird, wenn auch die Ehegatten darum ansuchen, wie auch der Bescheid vom 30. December 1870, Z. 73716, zeigt; endlich daß auf Ehetrennung nur gemäß § 115 a. b. G. B. erkannt werden kann. Da also erwiesen und von beiden Vertheidigern anerkannt vorliegt, daß die von Josef und Anna H. am 27. October 1863 vor dem katholischen Pfarrer am Schottenfeld giltig geschlossene Ehe durch kein gerichtliches Urtheil als ungiltig erklärt wurde und beide Gatten noch am Leben sind, daher diese Ehe heute noch dem Band nach rechtsgiltig besteht, so mußte die von Anna H. mit Michael Josef K. am 22. October 1874 geschlossene Ehe gemäß § 62 a. b. G. B. für rechtsunwirksam und ungiltig erklärt werden.

Ueber die von Dr. H. als Vertheidiger des zweiten Ehebandes ergriffene Appellation bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 27. Juni 1876, Z. 5016, das erstgerichtliche Erkenntniß aus folgenden Gründen:

Nach § 4 a. b. G. B. bleiben österreichische Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, welche sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Michael Josef K. und Anna M., verehelichte H., beide unbestrittene österreichische Staatsbürger, erscheinen somit nach dem obenangeführten Paragraph bezüglich ihrer am 22. October 1874 zu Oedenburg in Ungarn geschlossenen Ehe an die im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht gebunden, insoferne es sich um die persönliche Fähigkeit dieser beiden Personen, eine Ehe überhaupt zu schließen, handelt, und insoferne die zu Oedenburg in Ungarn geschlossene Ehe in dem Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Wirksamkeit sein soll.

Es ist nun durch die amtlich gepflogene Untersuchung festgestellt, daß Anna M., als damals dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehörig, am 27. October 1863 in der Pfarre Schottenfeld nach christkatholischem Gebrauche mit dem gleichfalls der römisch-katholischen Kirche angehörigen Josef Franz H. getraut worden ist; daß Josef Franz H. sich derzeit noch am Leben befindet, und daß die von ihm mit Anna M. geschlossene Ehe mit Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 30. December 1870, Z. 73716, einverständlich geschieden wurde. Das Band dieser Ehe besteht noch heute aufrecht, weil dasselbe nach § 111 a. b. G. B. und Ministerialerlaß vom 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. Bl., zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, und weil diese Vorschrift auch dann gilt, wenn später Einer oder beide katholischen Ehegatten zur evangelischen Kirche übergetreten wären. Der am 19. September 1874 in gesetzlicher Form erfolgte Austritt der Anna H. geborne M. aus der katholischen Kirche und ihre Aufnahme in die evangelische Kirche A. C. vermag daher nach den angeführten Gesetzesstellen an dem aufrechten Fortbestande des Bandes ihrer Ehe mit Josef Franz H. nichts zu ändern und mußte Anna H. mit Rücksicht auf die Anordnung des § 62 a. b.

G. B., wonach ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein kann, wenn sie sich wieder vermählen will, die erfolgte Trennung ihrer Ehe mit Josef Franz H., d. i. die gänzliche Auflösung dieses Ehebandes, rechtmäßig beweisen. An diese nach dem österreichischen Eherechte geltende Beschränkung der Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, war Anna M. verehelichte H., nach dem im Eingange angeführten § 4 a. b. G. B. auch rücksichtlich einer außerhalb des Geltungsgebietes des genannten Gesetzes zu schließen beabsichtigten Ehe gebunden, weil alle dort bezeichneten Momente vorhanden sind, denn Anna M. verehelichte H, sowie der neue Gatte Michael Josef K. sind österreichische Staatsbürger, ihre beabsichtigte Ehe sollte im Geltungsgebiete des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches wirksam sein und die Vorschrift dieses letzteren, vor einer Wiederverehelichung die gänzliche Auflösung des früheren Ehebandes zu beweisen, enthält doch sicherlich eine Beschränkung der persönlichen Fähigkeit der Brautleute, die neue Ehe einzugehen.

Unter diesen Erwägungen war das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen. Es erscheint diesfalls ganz unentscheidend, inwieferne nach den am Orte der Schließung der zweiten Ehe geltenden Gesetzen oder nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche die zweite Ehe zulässig sein mag, weil, wie bereits oben dargelegt wurde, in ersterer Richtung lediglich die Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Gesetzes maßgebend sind, in letzterer aber, selbst wenn Anna H., geborne M., die Trennung der ersten Ehe in Gemäßheit des § 115 a. b. G. B. anzusprechen berechtigt sein würde, sie nichtsdestoweniger vor Schließung einer zweiten Ehe die gänzliche Auflösung der ersten zufolge § 62 a. b. G. B. bewiesen haben müßte.

Die unterrichterlichen Erkenntnisse wurden vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Urtheil vom 8. Mai 1877, Z. 3376, über das Revisionsbegehren des Vertheidigers des zweiten Ehebandes aus den hier folgenden Gründen bestätigt:

Auch der k. k. oberste Gerichtshof muß auf Grundlage der vorliegenden Acten als erwiesen annehmen, daß die von Anna M. als Katholikin am 27. October 1863 mit dem gleichfalls der römisch-katholischen Kirche angehörenden und noch lebenden Josef Franz H. nach christkatholischem Gebrauche eingegangene Ehe noch derzeit aufrecht besteht; und wenn erwogen wird, daß zwischen diesen beiden katholischen Ehegatten laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 30. December 1870, Z. 73716, nur eine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden; daß diese Scheidung durch den später am 19. September 1874 erfolgten Uebertritt der Anna H., gebornen M., zur evangelischen Kirche A. C. keineswegs schon die rechtliche Natur einer Trennung der Ehe im Sinne des § 115 a. b. G. B. erlangt hat, und daß nach § 119 a. b. G. B. auch den nichtkatholischen Religionsverwandten nur im Falle einer Trennung der Ehe die Wiederverehelichung gestattet ist: so zeigt sich, daß der Anna H., gebornen M., selbst auch in ihrer Eigenschaft als Akatholikin die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer zweiten Ehe bei Lebzeiten ihres ersten Gatten mangelte, und da sie vermöge der ihr zukommenden österreichischen Staatsbürgerschaft an diese Einschränkung ihrer persönlichen Fähigkeit nach § 4 a. b. G. B. allerdings auch bei einer Schließung der zweiten Ehe in Ungarn insoweit gebunden war, als die zweite Ehe hierzulande wirksam sein soll, so sind dadurch alle Einwendungen, welche der Vertheidiger des zweiten Ehebandes aus der Berufung auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., und aus dem Umstande, daß die zweite Ehe in Ungarn geschlossen wurde, herzuleiten erachtet, als vollständig widerlegt zu betrachten. Jur. Bl.

Notiz.

(Wirksamere Ueberwachung der nächst einer Eisenbahn gelegenen Bergwerke). Zum Behufe einer wirksameren Ueberwachung der genauen Befolgung jener Sicherheitsvorkehrungen und Betriebs-Einschränkungen, welche den Bergwerksbesitzern zu Gunsten der ihre Grubenfelder durchziehenden Eisenbahnen durch die Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25 auferlegt erscheinen, hat die Berghauptmannschaft Klagenfurt unterm 29. März 1877, Z. 861, wirksam vom 1. April 1877, Nachstehendes verordnet:

1. Sobald sich der Baubetrieb dem Sicherheitspfeiler auf 40 Meter nähert, ist in dieser Entfernung von der Pfeilergränze ein genau bestimmter Fixpunkt zu schlagen, das weitere Vorrücken des Baues von 10 zu 10 Meter in den Grubenkarten nachzutragen, und in diese auch die Eisenbahntrace nach genauer Vermessung einzuzeichnen.

2. Ist der Sicherheitspfeiler erreicht, oder ist schon vor dessen Erreichung eine derartige Veränderung in den Bau- oder Lagerungs-Verhältnissen, oder ein solches besonderes Ereigniß beim Bergbaue vorgekommen, daß sich die zum Schutze der Eisenbahn festgesetzten Vorschriften als unzureichend darstellen, so ist hievon unverweilt die Anzeige an das k. k. Revierbergamt zu erstatten, welches hierüber nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat.

3. Die gleiche Anzeige hat zu erfolgen, bevor ein vorgerichtetes Abbaufeld zunächst dem Sicherheitspfeiler gänzlich abgeworfen, oder ein offener Grubenraum in der Nähe desselben verlassen und unzugänglich gemacht wird, um die Zulänglichkeit der getroffenen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Eisenbahn zu prüfen und nach Erforderniß weitere Versicherungen anzuordnen.

4. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit Strafen von 10 bis 100 Gulden geahndet.

5. Zur Gewinnung einer verläßlichen Grundlage für weiters zu verfügende Maßregeln sind die Grubenkarten solcher Bergwerke, insbesonders in Betreff jener Grubenstrecken, welche die Bahn beeinflussen könnten, durch das Revierbergamt oder einen hiezu geeigneten, von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden autorisirten Bergbau-Ingenieur einer genauen Prüfung zu unterziehen und falls sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit ergeben sollten, mittelst einer markscheiderischen Aufnahme richtig zu stellen. Die hierbei erwachsenden Kosten sind, falls die Karte unrichtig befunden wurde, im Sinne der §§ 185 und 234 des allgemeinen Berggesetzes von Seite der betreffenden Bergbau-Unternehmer zu tragen, im gegentheiligen Falle auf Amtskosten zu verrechnen.

6. Das Revierbergamt hat sich Copien jener Theile der Grubenkarten, welche die erwähnten Grubenstrecken und deren Verbindung mit dem Hauptein-baue darstellen, zu verschaffen, und die entsprechenden Nachtragungen auf denselben vorzunehmen.

7. Solche Bergwerke sind so oft im Jahre bergbehördlich zu befahren, als es zur Ueberwachung der auferlegten Sicherheitsvorkehrungen nothwendig erscheint.

8. Zu diesen Befahrungen können über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen Kunstverständige aus dem Eisenbahnfache beigezogen und denselben die Einsicht der betreffenden Grubenkarten-Copien bei dem Revierbergamte gestattet werden, in so weit dies der Ausübung der den Bergbehörden nach § 220 des Berggesetzes obliegenden Oberaufsicht förderlich ist.

9. Jede bei diesen Befahrungen oder einem anderweitigen Anlasse hervorgekommene Vernachlässigung oder Uebertretung der zur Sicherheit der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ist von Fall zu Fall von dem Revierbergamte der Berghauptmannschaft unter Angabe der getroffenen Vorkehrung zur allfälligen weiteren Veranlassung anzuzeigen.

10. Nach Ablauf jeden Quartales haben die Revierbergämter der Berghauptmannschaft unter Bezugnahme auf die nach Absatz 9 etwa erstatteten Berichte anzuzeigen, welche von derartigen Bergwerken befahren, ob und welche Anstände hiebei gefunden, und welche Verfügungen getroffen worden sind. In diesen Anzeigen sind die im Laufe des Quartales in Zuwachs oder Abfall gekommenen Bergwerke, deren Baue sich nächst einer Bahntrace bewegen, anzuführen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Kaufmann Karl Meister zum unbesoldeten Consul in Stettin ernannt.

Seine Majestät haben den Solizitor am Obersten Gerichtshofe in Edinburg George Andrew zum unbesoldeten Consul für Edinburg und Leth ernannt.

Seine Majestät haben den Bauingenieuren der Dikasterial-Gebäude-Direction Jakob Juratzka und Vincenz Westermayer den Titel von Oberingenieuren ertheilt.

Erledigungen.

Cassecontrolorsstelle bei dem k. k. Hauptmünzamte in der neunten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 186).

Zollamtsofficialsstelle bei der Salzburger Finanzdirection in der zehnten Rangsclasse eventuell eine Zollamtsassistenten- oder Zolleinnehmersstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 188)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der k. k. küstenländischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 190).

Zwei Officialsstellen beim Hauptpunzirungsamte in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 192).

Officialsstelle bei der Wiener k. k. Landes-Filialcasse gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 193).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.